

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 5/13 B

L 5 KR 195/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 424/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen; insoweit sind Kosten nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 16 000 Euro und ab 12. April 2013 auf 600 Euro festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzungen des Sozialgerichts Köln im Gerichtsbescheid vom 18. März 2011 und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen im Beschluss vom 31. Januar 2013 werden geändert: Der Streitwert für das Klageverfahren wird auf 11 000 Euro und für das Berufungsverfahren auf 16 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin betreibt eine physiotherapeutische Praxis mit mehreren Angestellten und verfügt über eine Zulassung zur Leistungserbringung nach § 124 SGB V. Seit Jahren streitet sie mit der beklagten Krankenkasse um die Abrechnung der erbrachten physiotherapeutischen Leistungen und deren ungekürzte und fristgerechte Vergütung. Dabei geht es vor allem um die Abrechnung sog Zertifikatsleistungen wie zB der Manuellen Therapie. Da die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zu 1., die damalige IKK Nordrhein, als Beauftragte der anderen Krankenkassen für Zulassungsfragen im Heilmittelbereich mitgeteilt hatte, der Klägerin sei mangels sonstiger Qualifikationsnachweise nur die Abrechnungsbefugnis für die Zertifikatsleistungen "manuelle Lymphdrainage" und "Vojta-Behandlung" erteilt worden, erkannte die Beklagte die Rechnungen insbesondere über erbrachte Leistungen der Manuellen Therapie nicht an. Nachdem die Klägerin im Oktober 2006 eine entsprechende Berufsurkunde eines ihrer damaligen Angestellten vorgelegt hatte, zahlte die Beklagte im November und Dezember 2006 insgesamt 10 682,58 Euro an die Klägerin, wodurch die Vergütungsforderungen aus 79 Behandlungsfällen ganz oder jedenfalls überwiegend erfüllt waren, jedoch ohne die zusätzlich geforderten Verzugszinsen, Zinseszinsen sowie Abrechnungs- und Verwaltungskosten. Absetzungen aus mindestens 46 weiteren Behandlungsfällen blieben seinerzeit streitig. Während die aus diesen streitigen Fällen resultierenden Zahlungsklagen nach Abtrennung (§ 202 SGG iVm § 145 Abs 1 ZPO) in separaten Klageverfahren, getrennt nach den einzelnen Versicherten der Beklagten als Leistungsempfänger, geführt werden, geht es im vorliegenden Rechtsstreit um die Berechtigung zum Ansatz von Verzugszinsen und Nebenkosten aus den erledigten 79 Behandlungsfällen und um sonstige grundsätzliche Fragen aus dem seit 1976 bestehenden Leistungserbringungs- und Abrechnungsverhältnis. Nachdem die Klägerin durch Vertrag vom 20.8.2010 die aus ihrer Sicht bis dahin entstandenen Ansprüche auf Zahlung von "Nebenkosten, Zinsen und Zinseszinsen" in Höhe von ca 6200 Euro an ihren Ehemann abgetreten hatte, ist dieser zum Rechtsstreit beige-



laden worden (Beigeladener zu 2.). Er machte gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht Zahlungsansprüche in Höhe von 506,10 Euro wegen ausstehender Verwaltungs- und Abrechnungskosten sowie wegen Verzugszinsen geltend (*Schriftsatz des Beigeladenen zu 2. vom 18.12.2010*). Zweitinstanzlich begehrte er von der Beklagten die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 600 Euro.

- 2 Das SG hat die aus sechs Einzelanträgen (vier Hauptanträge und zwei Hilfsanträge) zusammengesetzte Feststellungsklage der Klägerin als unzulässig und den Zahlungsantrag des Beigeladenen zu 2. über 506,10 Euro mangels Substantiierung der Forderung als unbegründet abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 18.3.2011*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und eine von ihr zusätzlich erhobene Feststellungsklage sowie die vom Beigeladenen zu 2. erhobene Zahlungsklage über 600 Euro jeweils mangels instanzzieller Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen (*Urteil vom 13.12.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die - auf Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) gestützte - Beschwerde der Klägerin. Die zunächst unbeschränkt eingelegte Beschwerde ist in der Begründungsschrift vom 12.4.2013 auf die Abweisung der Zahlungsklage beschränkt worden.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und muss deshalb verworfen werden; die Entscheidung ergeht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 5 1. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 12.2.2013 form- und fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 13.12.2012 eingelegt und dabei den Revisionszulassungsantrag sachlich nicht beschränkt. In der Beschwerdebegründung vom 12.4.2013 hat die Klägerin verschiedene Verfahrensmängel des LSG gerügt (*Verstöße gegen §§ 151, 157, 123, § 99 Abs 3 Nr 2, § 75 Abs 2 und 4, § 62 SGG*), dabei allerdings das Revisionszulassungsbegehren ausdrücklich auf den Zahlungsantrag wegen der Zinsen in Höhe von 600 Euro beschränkt. Mit dieser Rechtsmittelbeschränkung hat die Klägerin konkludent die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Berufung bezüglich der Feststellungsklage aus dem Klageverfahren mit sechs Anträgen und gegen die Abweisung der im Berufungsverfahren zusätzlich erhobenen Feststellungsklage (siebter Feststellungsantrag) zurückgenommen. Diese Rechtsmittelbeschränkung ist wirksam, weil sie konkludent erklärt werden kann und ohne Einwilligung der Beklagten möglich ist (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 2a und § 102 RdNr 7b mwN*).



- 6 2. Die in dieser Weise beschränkte Beschwerde ist allerdings gegenstandslos und damit unzulässig, weil der Zahlungsanspruch von der Beschwerde der Klägerin gar nicht erfasst war. Der Zahlungsanspruch über Verzugszinsen in Höhe von 600 Euro ist im LSG-Verfahren ausschließlich vom Beigeladenen zu 2. als Abtretungsgläubiger gegenüber der Beklagten geltend gemacht worden. Zu Recht ist das LSG insoweit von einer Klage des Beigeladenen zu 2. ausgegangen, deren Abweisung nur mit einer Nichtzulassungsbeschwerde des Beigeladenen zu 2. angefochten werden konnte, weil er allein durch die Abweisung der Zahlungsklage beschwert ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde vom 12.2.2013 ist jedoch allein von der Klägerin eingelegt worden. Es heißt dort ausdrücklich, die Beschwerde werde "namens und in Vollmacht der Klägerin" erhoben; zudem sind im Rubrum der Beschwerdeschrift die beiden Beigeladenen nicht einmal aufgeführt. Der Prozessbevollmächtigte hat dementsprechend auch nur eine Vollmacht der Klägerin vorgelegt, nicht aber eine Vollmacht des Beigeladenen zu 2., was nach § 73 Abs 4 SGG aber erforderlich gewesen wäre. Durch die eindeutige Formulierung der Beschwerdeschrift vom 12.2.2013 und die allein von der Klägerin erteilte Prozessvollmacht scheidet auch eine Auslegung der Beschwerde als "konkludent auch vom Beigeladenen zu 2. eingelegt" aus.
- 7 3. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass das LSG den Ehemann der Klägerin nach der von ihm erhobenen Zahlungsklage weiterhin als Beigeladenen und nicht als weiteren Kläger geführt hat. Jedem Prozessbeteiligten - sei er nun Kläger, Beklagter oder Beigeladener (§ 69 SGG) - steht das Recht zu, ein ihn belastendes Urteil anzufechten (*Leitherer, aaO, § 75 RdNr 19 mwN*). Auf der anderen Seite muss er aber auch das jeweilige Rechtsmittel - hier die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 1 S 1 SGG) - einlegen, um seine Interessen im Rechtsstreit zu wahren und die Rechtskraft des ihn belastenden Urteils zu vermeiden (*vgl § 141 Abs 1 SGG*). Auf die prozessuale Stellung als Kläger, Beklagter oder Beigeladener kommt es dabei nicht an. Zu Recht ist in dieser Hinsicht auch nicht in der dem Berufungsurteil beigelegten Rechtsmittelbelehrung differenziert worden.
- 8 Nicht nachvollziehbar ist die Ansicht der Klägerin, nach der Abtretung der Ansprüche auf Nebenkosten und Verzugszinsen habe nicht mehr sie selbst, sondern wegen des Wechsels der Aktivlegitimation nur noch ihr Ehemann den Zahlungsantrag stellen können. Nach den Bestimmungen des § 202 SGG iVm §§ 265, 325 ZPO hätte sie als gesetzliche Prozessstandschafterin die Zahlungsklage weiterverfolgen können, allerdings nunmehr die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung an ihren Ehemann beantragen müssen. Bei diesem Vorgehen hätte sich der eigene Zahlungsantrag des Beigeladenen zu 2. erübrigt.
- 9 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 197a Abs 1 S 1, letzter Halbs SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 VwGO.



- 10 5. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 197a Abs 1 S 1 1. Halbsatz SGG iVm § 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 1 und 2, § 39 Abs 1 GKG. Die Neufestsetzung des Streitwerts für die erste und zweite Instanz beruht auf § 63 Abs 3 S 1 GKG. Danach kann das Rechtsmittelgericht eine unrichtige vorinstanzliche Streitwertfestsetzung von Amts wegen ändern, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache in der Rechtsmittelinstanz schwebt. Dies gilt auch dann, wenn das BSG lediglich über eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG zu befinden hat und das Rechtsmittel - wie hier - als unzulässig verworfen wird (*BSG Beschluss des 2. Senats vom 10.6.2010 - B 2 U 4/10 B - SozR 4-1920 § 43 Nr 1 RdNr 20; für zivilrechtliche Verfahren ebenso schon BGH NJW 1952, 66; aA Hartmann, Kosten-gesetze, 42. Aufl 2012, § 63 RdNr 49*). Da nach § 47 Abs 3 GKG im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels der Streitwert dem für das angestrebte Rechtsmittelverfahren maßgeblichen Wert entspricht und sich im Rechtsmittelverfahren der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers bestimmt (§ 47 Abs 1 S 1 GKG), findet im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG ohnehin eine selbstständige Prüfung des BSG zum vorinstanzlichen Streitwert statt, wenn - wie hier - Kosten nach § 197a SGG zu erheben sind. Deshalb wäre es widersinnig und prozessual unökonomisch, das BSG daran zu hindern, in dem Beschluss über die Verwerfung der Beschwerde einen vorinstanzlich unrichtig zu niedrig oder - wie hier - zu hoch festgesetzten Streitwert von Amts wegen zu korrigieren.
- 11 a) Nach § 52 Abs 1 GKG bestimmt sich die Höhe des Streitwerts nach der sich aus den Anträgen des Klägers ergebenden Bedeutung der Streitsache. Nach § 47 GKG ist im Rechtsmittelverfahren der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Wenn der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs 3 GKG). Bietet der Sach- und Streitstand für eine Bestimmung des Streitwerts dagegen keine genügenden Anhaltspunkte, ist der Regelstreitwert von 5000 Euro anzusetzen (§ 52 Abs 2 GKG). Hiernach ergeben sich für die drei Instanzen unterschiedliche Streitwerte.
- 12 b) Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren war auf 11 000 Euro festzusetzen. Die Streitwertfestsetzung durch das SG auf 30 925,16 Euro war deshalb zu ändern.
- 13 aa) Das SG hat im Gerichtsbescheid vom 18.3.2011 über sechs Feststellungsanträge der Klägerin entschieden. Dabei ist übersehen worden, dass sich die Anträge zu 2. und 5. schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin erledigt hatten (Antrag zu 2.: "Wurde nach gerichtlicher Weisung zins- und nebenkostenfrei umgesetzt"; Antrag zu 5.: "Hier und heute nicht mehr aktuell; wurde in 49 Einzelfälle abgetrennt"). Der Streit um die Behandlungsbefugnis bei Zertifikatspositionen konzentrierte sich damit auf den Antrag zu 1. Insoweit war der Regelstreitwert von 5000 Euro angemessen. Die erledigten Anträge zu 2. und 5. sind nicht streitwerterhöhend zu



berücksichtigen, weil sie die Vergütung bestimmter Behandlungsfälle betrafen, die Vergütung in Höhe von 10 682,58 Euro im Zuge des separaten Verfahrens S 19 KR 611/04 des SG Köln gezahlt worden ist, also vor Rechtshängigkeit des vorliegenden Verfahrens, und die noch offenen Behandlungsvergütungen nach Abtrennung in gesonderten Verfahren des SG Köln behandelt worden sind.

- 14 bb) Die Anträge zu 3. und 6. betreffen Grundsatzfragen zu den Verzugszinsen, die bereits im Schriftsatz vom 24.8.2010 mit 6171,36 Euro beziffert worden waren und nach den Berechnungsgrundlagen der Klägerin jährlich um mehr als 500 Euro anwuchsen. Da bei Feststellungsanträgen wegen der Gefahr weiterer Auseinandersetzungen prinzipiell ein Abschlag gegenüber Zahlungsklagen vorzunehmen ist, erscheint auch hier ein Ansatz von 5000 Euro angemessen.
- 15 cc) Der Antrag zu 4. bezieht sich auf die Befugnis der Klägerin zum Ansatz von Verwaltungs- und Abrechnungskosten als Schadensersatz bei Verzug der Beklagten. In der Aufstellung vom 24.8.2010 wurden diese Kosten allein schon für die 79 durch Zahlung der Vergütung erledigten Behandlungsfälle auf 928,78 Euro beziffert. Deshalb erscheint ein Wert von 1000 Euro angemessen.
- 16 dd) Der Zahlungsantrag des Beigeladenen zu 2. über 506,10 Euro hat keine Auswirkung auf den Streitwert, weil insoweit nur das Prozessrechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten maßgebend ist und die Forderung wirtschaftlich gesehen von den Feststellungsanträgen zu 3. und 4. mit abgedeckt wird.
- 17 Damit ergibt sich gemäß § 39 Abs 1 GKG insgesamt ein Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren von 11 000 Euro.
- 18 c) Der Streitwert für das zweitinstanzliche Verfahren war auf 16 000 Euro festzusetzen. Die Streitwertfestsetzung durch das LSG auf 35 000 Euro (*Beschluss vom 31.1.2013*) war unzutreffend. Das LSG hatte im Berufungsverfahren über den gleichen Streitgegenstand wie das SG zu befinden. Zusätzlich hat die Klägerin dort aber einen siebten Feststellungsantrag gestellt, den das LSG als zweitinstanzlich erhobene neue Feststellungsklage angesehen und mangels instanzlieller Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen hat; im Übrigen ist der Antrag aber auch als unbegründet erachtet worden. Da mit diesem 7. Feststellungsantrag die Berechtigung der Beklagten zu Rechnungskürzungen ganz generell in Abrede gestellt worden ist, besteht keine sachliche Übereinstimmung mit dem Antrag zu 1. Deshalb war hier ein zusätzlicher Streitwert von 5000 Euro angemessen. Die neue Zahlungsklage des Beigeladenen zu 2. wirkte sich wiederum nicht streitwerterhöhend aus.
- 19 d) Da die Klägerin die Revisionszulassung zunächst uneingeschränkt beantragt hat, war der Streitwert für das Beschwerdeverfahren auf anfangs 16 000 Euro festzusetzen. Mit der späteren



"Begrenzung" des Revisionszulassungsantrags auf den Zahlungsantrag des Beigeladenen zu 2., den die Klägerin irrtümlich als Bestandteil ihres Prozessrechtsverhältnisses mit der Beklagten angesehen hat, reduzierte sich der Streitwert des Beschwerdeverfahrens auf 600 Euro (§ 52 Abs 3 iVm § 47 Abs 1 S 1 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)